



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

6

Synode
vom 12.–14. Juni 2022 in Sitten

Empfehlungen aus dem Bericht der Untersuchungskommission: Bericht des Synodebüros und des Rates sowie Aktionsplan der weiteren Arbeiten

Antrag

Die Synode nimmt den Aktionsplan des Rates und des Synodebüros zu den Empfehlungen der Untersuchungskommission zur Kenntnis.

Bern, 12. April 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Synodepräsidentin
Evelyn Borer

Die Präsidentin EKS
Rita Famos

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Aktionsplan zu den Empfehlungen	2
3.	Weitere Empfehlung der Untersuchungskommission	10
4.	Ausblick	10

1. Einleitung

Die Synode setzte im Juni 2020 eine nichtständige Untersuchungskommission mit dem Auftrag ein, einen Bericht zu den Vorfällen im Zusammenhang mit der Beschwerde rund um den ehemaligen Präsidenten zu erstellen. An einer Medienkonferenz in Bern stellten die Kommissionsmitglieder im August 2021 die Ergebnisse vor. Die Synode befand am 5.–6. September über den Bericht und das weitere Vorgehen. Sie beauftragte «den Rat und das Büro der Synode, die jeweils in ihre Zuständigkeit fallenden Empfehlungen umfassend zu prüfen, der Synode innert eines Jahres über ihre Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und einen Aktionsplan der weiteren Arbeiten zu unterbreiten». (Zitat Beschlussprotokoll vom 7.9.2021)

Insgesamt formulierte die nichtständige Untersuchungskommission 17 Empfehlungen zuhanden der Synode. Diese sind institutioneller, rechtlicher, finanzrechtlicher, deontologischer und verfahrensethischer Natur und umfassen auch den Bereich Krisenmanagement. Eine weitere Empfehlung an den Rat bestand darin, Verhandlungen mit der Beschwerdeführerin aufzunehmen, damit ihr eine faire Wiedergutmachung gewährt werde.

Im Anschluss an die a. o. Synode im September 2021 haben sich in einer gemeinsamen Sitzung das Synodebüro und die Präsidentin der EKS die Zuständigkeit für die Empfehlungen aufgeteilt. Im Anschluss wurden die in dieser Vorlage präsentierten Umsetzungen der Empfehlungen ausgearbeitet.

2. Aktionsplan zu den Empfehlungen

Nr.	Empfehlungen	Aktionsplan	Status
1	Der Rat klärt den Aspekt der Gewaltenteilung und die Stellung des Präsidenten oder der Präsidentin und befasst sich mit dieser Problematik und den anderen Vorschlägen im vorliegenden Bericht mit dem Ziel, der Synode vom November 2021 einen Massnahmenplan mit konkretem Zeitrahmen zu präsentieren.	Der Rat hält fest, dass die Gewaltentrennung in der Verfassung und den Reglementen klar umschrieben ist. Der Rat ist sich der Problematik der nicht immer trennscharfen Aufteilung von operativer und strategischer Leitung bewusst und hat sich anlässlich der Retraite im Februar 2021 damit befasst. Der Rat hat im Gespräch mit der Geschäftsleiterin und in Anlehnung an das Freiburger Managementmodell die Prozesse an der Schnittstelle definiert und richtet seither sein Handeln an diesen Abmachungen aus. Die Frage der Gewaltentrennung (im strengen Sinne der Lehre) stellt sich allenfalls dort, wo die Geschäftsleiterin sowohl mit beratender Stimme im	In Bearbeitung, Umsetzung per 1.8.2022

Nr.	Empfehlungen	Aktionsplan	Status
		<p>Rat Einsitz nimmt wie auch das Sekretariat der Synode leitet. Diese Lösung hat sich jedoch aufgrund der Grösse der Geschäftsstelle und den seit über zehn Jahren gemachten Erfahrungen bewährt.</p> <p>Aktionsplan: Klärung der Rolle der Präsidentin der EKS (Schnittstelle Präsidentin-Geschäftsleiterin, sowie Präsidentin-Ratsressorts) im Rahmen der Revision des Organisationsreglements, das per 1.8.2022 in Kraft tritt.</p>	
2	<p>Der Rat revidiert § 17 der Verfassung der EKS gemäss den oben angeführten Erläuterungen im Bericht Rudin Cantieni (Fussnote 5).</p>	<p>In der im Januar 2020 in Kraft getretenen EKS-Verfassung ist die dreigliedrige Leitung ein wesentliches Merkmal, das vom Selbstverständnis der EKS zeugt. Das Synodebüro hält fest, dass dieser Punkt während der Verfassungsrevision ausführlich diskutiert wurde, so dass davon auszugehen ist, dass eine Revision der Verfassung zurzeit nicht dem Willen der Mitgliedkirchen entspricht.</p>	keine Aktion
3	<p>Formalisierung und Kommunikation eines klaren Verfahrens, damit jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter so schnell wie möglich angehört werden kann und damit ihre oder seine Behauptungen Gehör finden.</p>	<p>Der Rat hat diese Empfehlung bereits aufgenommen. Er hat im Mai 2021 die Verordnung „Beschwerdeverfahren für Rat und Geschäftsstelle“ nach drei Lesungen verabschiedet. Diese ist <u>auf der Internetseite der EKS öffentlich aufgeschaltet</u> und wurde in der Geschäftsstelle eingeführt.</p> <p>An der Juni-Synode 2021 hat der Rat schon darauf hingewiesen, und er möchte dies hier wiederholen, dass der Schutz der persönlichen Integrität nicht nur für die Mitarbeitenden der EKS-Geschäftsstelle gewährleistet werden muss, sondern auch für alle weiteren im Rahmen der EKS tätigen Personen: Kommissions-, Konferenz- und Arbeitsgruppenmitglieder sowie die Synodalen und das Synodebüro. Es braucht sowohl eine Selbstverpflichtung (siehe Nr. 7) wie auch ein Beschwerdeverfahren für das ganze EKS-System, nicht nur für Rat und Geschäftsstelle. Dies kann aber nur die Synode beschliessen.</p> <p>Aktionsplan: Am 18.2.2022 hat das Synodebüro beschlossen, das Beschwerdeverfahren auf alle budgetrelevanten Bereiche der EKS auszuweiten. Das erweiterte Beschwerdeverfahren wird der Synode im November 2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p>	<p>Erledigt</p> <p>Zusätzlicher Vorschlag</p>

Nr.	Empfehlungen	Aktionsplan	Status
4	Regelmässige Organisation von Weiterbildungen und Sensibilisierung für das Phänomen Mobbing (bzw. Grenzverletzungen im Allgemeinen) innerhalb der Geschäftsstelle der EKS für alle Mitarbeitenden.	<p>Der Rat hat auch diese Empfehlung bereits aufgenommen und sie auf den Rat selber ausgeweitet. Er ist in Planung der entsprechenden Umsetzung. Dabei wird auch die Bekanntheit der Ombudsstelle durch eine jährliche Präsenz in der Geschäftsstelle erhöht.</p> <p>Aktionsplan: Planung und Durchführung von Weiterbildungen und Sensibilisierung für Rat und Geschäftsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Workshop zu Konfliktmanagement für Geschäftsstelle im Frühjahr 2022 - Weiterbildung für Rat im Frühjahr 2023 - Weiterbildungen werden einmal pro Legislatur abgehalten. 	In Umsetzung
5	Klare und formale Verankerung der Grundsätze der Gewaltenteilung sowie der Trennung zwischen operativen und strategischen Bereichen auf allen Ebenen.	Siehe Nr. 1.	In Bearbeitung, Umsetzung per 1.8.2022
6	Ernennung zweier externer Ombudsstellen, die eine für Beschwerden der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gegen die EKS als Arbeitgeberin, die zweite für Beschwerden gegen Ratsmitglieder.	<p>Der Rat hat eine Vereinbarung mit einer Ombudsstelle abgeschlossen, bei der zwei Ansprechpersonen (Mann und Frau) den Mitarbeitenden und Ratsmitgliedern zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Rates ist eine einzige Ombudsstelle genügend. Die Verordnung Beschwerdeverfahren, in Kraft seit Mai 2021, regelt die Abläufe für Beschwerden, die sowohl Mitarbeitende wie auch Ratsmitglieder betreffen.</p> <p>Aktionsplan: Keine Aktion</p>	Abgelehnt

Nr.	Empfehlungen	Aktionsplan	Status
7	<p>Verfassen eines Ethikkodexes, der festlegt, dass das Nichteinhalten der Elemente des Kodexes zum sofortigen Rücktritt oder zur Suspendierung der Ratsmitglieder führen kann, bis eine Untersuchung durchgeführt wurde.</p>	<p>Der Rat und das Synodebüro nehmen das Anliegen der Empfehlung auf, sind aber der Meinung, dass ein Ethikkodex nicht das geeignete Instrumentarium dafür ist. Hinzu kommt, dass die Empfehlung nicht nur Präsidium und Ratsmitglieder betreffen soll, sondern auch Synodebüro, GPK und allenfalls die Synode.</p> <p>Aktionsplan: Am 18.2.2022 hat das Synodebüro das Prinzip einer Selbstverpflichtung nach dem Modell der EMK als Grundlage für alle budgetrelevanten Bereiche der EKS beschlossen.</p> <p>Es ist beabsichtigt, zu Beginn einer Legislaturperiode das Dokument der Selbstverpflichtung allen Synodalen zuzustellen. Ändern sich die synodalen Delegationen innerhalb der Legislaturperiode werden die neuen Synodalen entsprechend mit dem Dokument bedient.</p> <p>Zudem soll in den Standards der Nominationskommission verankert werden, dass bei Wahlannahme der Selbstverpflichtung zugestimmt wird.</p> <p>Die Selbstverpflichtung wird der Synode im November 2022 vorgelegt.</p>	<p>Abgelehnt</p> <p>Alternativer Vorschlag</p>
<p>Vorschlag EKS-Selbstverpflichtung auf der <u>Grundlage des Modells der EMK</u>:</p> <p>Wir schützen die Würde des Menschen und übernehmen Verantwortung.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ich achte auf einen sorgfältigen Umgang in geistlichen Belangen. Ich unterstütze meine Mitmenschen in ihrer eigenverantwortlichen Entwicklung. – Ich begegne meinen Mitmenschen offen und achte sie so, wie sie sind. Ich setze mich dafür ein, dass sie dazugehören und sicher sind. – Ich will vertrauenswürdig sein. Ich verwalte mir anvertraute Güter transparent. – Ich schütze die persönliche Integrität. Ich gehe verantwortungsvoll mit den von mir und meinen Mitmenschen bestimmten und angemessenen Grenzen um. 			
8	<p>Überprüfen der Rahmenbedingungen durch die Nominationskommission für zukünftige Nominierungen aller Ratsmitglieder.</p>	<p>Das Synodebüro befürwortet, dass inskünftig Kandidaturen für alle Ämter in der EKS nach bestimmten Kriterien geprüft werden sollen und dass entsprechende Anforderungsprofile entworfen werden.</p> <p>Aktionsplan: Das Synodebüro hat am 18.2.2022, am 1.3.2022 und am 14.4.2022 die Entwürfe der Standards für die Nominationskommission und die GPK diskutiert und in erster Lesung verabschiedet.</p>	<p>In Bearbeitung</p>

Nr.	Empfehlungen	Aktionsplan	Status
		<p>Im Anschluss wurden die Standards an die GPK und die Nominationskommission in die Vernehmlassung geschickt.</p> <p>Der Synode im Herbst 2022 werden beide Standards zur Kenntnis vorgelegt.</p>	
9	<p>Zusätzlich zur oben erwähnten Verordnung vom 19. Mai 2021 muss der Rat unseren Bericht berücksichtigen und systematisch eine externe Kanzlei für die Bearbeitung seiner internen Angelegenheiten beiziehen, im Sinne einer vom SECO empfohlenen «Vertrauensperson im Unternehmen».</p>	<p>Der Rat geht davon aus, dass mit der erwähnten Empfehlung des SECO Folgendes gemeint ist (zitiert aus Broschüre «Mobbing und andere Belästigungen»): «Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, eine externe Vertrauensstelle einzurichten. In diesem Fall übernehmen externe Fachleute die Aufgabe der vertraulichen Ansprechstelle. Externe Fachleute verfügen über eine fachliche Ausbildung (Sozialarbeit, Psychologie, Medizin, Jurisprudenz) sowie über methodische Kompetenzen und Erfahrung im Umgang mit Konflikten und Verletzungen der persönlichen Integrität. Als Aussenstehende haben sie zudem eine grössere Distanz und können so leichter eine neutrale Position einnehmen.» Der Rat ist der Ansicht, dass die Ombudsstelle der EKS diese Funktion wahrnimmt, welche in der Empfehlung des SECO beschreiben ist. Eine zusätzliche externe Vertrauensstelle benötigt es aus Sicht des Rates nicht.</p> <p>Aktionsplan: Keine Aktion</p>	Abgelehnt
10	<p>Einführen eines Verfahrens zur Klärung der Bedingungen für die Suspendierung und den Ausstand eines Ratsmitglieds (Organisationsreglement).</p>	<p>Dies wird in der neuen Verordnung Beschwerdeverfahren geregelt. Der Rat hat sie am 19. Mai 2021 verabschiedet und in Kraft gesetzt.</p> <p>Aktionsplan: Keine weitere Aktion</p>	Umgesetzt
11	<p>Festlegen eines Verfahrens für die Entgegennahme einer Beschwerde im Zusammenhang mit einem Ratsmitglied zur weiteren Bearbeitung durch das Synodebüro.</p>	<p>Siehe Nr. 10</p>	Umgesetzt

Nr.	Empfehlungen	Aktionsplan	Status
12	Überprüfung des Organisationsreglements, Art. 14 Abs. 1 bis 3 sowie die Artikel 24 bis 26.	<p>Das Organisationselement wird bis Sommer 2022 wegen der Anpassung an die neue Verfassung, Finanzreglement und Synodereglement überarbeitet. Die Überprüfung der Art. 14 und Art. 24f. soll im Sinne der Erwägungen des Berichts der Untersuchungskommission erfolgen.</p> <p>Aktionsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Spesen der sechs Ratsmitglieder werden im Doppelvisum von Präsidentin und Geschäftsleiterin visiert – Spesen der Präsidentin werden von Geschäftsleiterin visiert und einmal im Jahr vom Vize-Präsidium abgenommen. 	In Bearbeitung, OR tritt per 1.8.2022 in Kraft
13	Ausarbeitung und Entwicklung eines Konzepts für das Krisenmanagement, die Krisenkommunikation und die Kostenregelung im Krisenfall.	<p>Die EKS verfügt über Empfehlungen zur Bewältigung von Krisensituationen sowie die Definition eines Krisenstabs. Der Rat wird diese Empfehlungen aufgrund der gemachten Erfahrungen überarbeiten.</p> <p>Die Bewältigung von spezifischen Krisensituationen im Bereich des Schutzes der persönlichen Integrität ist mit der Verordnung „Beschwerdeverfahren für Rat und Geschäftsstelle EKS“ abgedeckt.</p> <p>Die Kostenregelung im Krisenfall ist mit der Unterschriftenregelung im Organisationsreglement geklärt.</p> <p>Aktionsplan: Das Konzept für die Krisenkommunikation wird bis Ende 2022 überarbeitet.</p>	In Bearbeitung

Nr.	Empfehlungen	Aktionsplan	Status
14	<p>Bezüglich der GPK:</p> <p>a. Erarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Richtlinien für die Mitglieder der GPK. Der Kodex sollte auch für die subtilen Formen von Grenzverletzungen sensibilisieren und Links zu Dokumenten/Leitfäden zu diesen heiklen Themen bereitstellen.</p> <p>b. Einführung eines von der Synode genehmigten Pflichtenhefts der GPK mit hinreichend detaillierten Beschreibungen der Aufgaben und Verantwortlichkeiten einschliesslich der Funktionstrennung (zwischen Entscheidungsträgern und Kontrollierenden).</p> <p>c. Prüfung einer Fokussierung der Aufgabe der GPK, indem eine gegenüber der Synode verantwortliche Finanzkommission eingerichtet wird.</p>	<p>a) Siehe Nr. 7</p> <p>b) Das Synodebüro hat am 18.2.2022, am 1.3.2022 und am 14.4.2022 die Entwürfe der Standards für die Nominationskommission und die GPK diskutiert und in erster Lesung verabschiedet.</p> <p>Im Anschluss wurden die Standards an die GPK und die Nominationskommission in die Vernehmlassung geschickt.</p> <p>Der Synode im Herbst 2022 werden beide Standards zur Kenntnis vorgelegt.</p> <p>c) Eine prüfende Finanzkommission wird abgelehnt, da die GPK die Rechnung prüft.</p> <p>Eine Finanzkommission als beratendes Fachgremium des Rates hat sich hingegen bewährt und wird beibehalten.</p>	<p>a) Abgelehnt, alternativer Vorschlag</p> <p>b) In Bearbeitung</p> <p>c) Abgelehnt</p>
15	<p>Aufnahme eines Vermerks oder einer Beschreibung des Genehmigungsprozesses für das Pflichtenheft der GPK im neuen Reglement der Synode.</p>	<p>Aktionsplan: Siehe Nr. 14, b</p>	<p>In Bearbeitung</p>

Nr.	Empfehlungen	Aktionsplan	Status
16	<p>Aufnahme einer klar definierten Finanzkompetenz des Rates bei ausserordentlichen oder dringenden Ausgaben in das neue Finanzreglement sowie einer Bestimmung zum Vorgehen bei Ausgaben, die diese Schwelle überschreiten (Information und Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode).</p>	<p>Der Rat hat der Synode ein vollständig überarbeitetes Finanzreglement vorgelegt. Dieses definiert die Ausgabekompetenzen (v.a. Art. 9-11) Die Synode hat dieses neue Finanzreglement im Juni 2021 beschlossen.</p> <p>Aktionsplan: Keine weitere Aktion</p>	Umgesetzt
17	<p>Die Unterschriftenberechtigung bei Ausgaben der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten muss in den Anhängen zum Organisationsreglement dahingehend angepasst werden, dass die Ausgaben der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten fortan von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten (und in Streitfällen von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Synode) visiert werden. Das heute geltende Reglement – Visum der Geschäftsleiterin – scheint ungeeignet (Vorgesetzten-Untergebenen-Problem).</p>	Siehe Nr. 12	In Bearbeitung, OR tritt per 1.8.2022 in Kraft

3. Weitere Empfehlung der Untersuchungskommission

In ihrem Bericht hat die Untersuchungskommission folgende Empfehlung in Bezug auf die Beschwerdeführerin formuliert, diese Empfehlung aber nicht in die siebzehn Empfehlungen aufgenommen, die unter 1.2 dieser Vorlage behandelt werden:

„Die Untersuchungskommission empfiehlt dem Rat, Verhandlungen mit der Beschwerdeführerin aufzunehmen, damit ihr eine faire Wiedergutmachung (sozial – finanziell – persönlich) gewährt wird.“

Der Rat hat diese Verhandlungen geführt und nach mehreren Gesprächen mit der Beschwerdeführerin und ihrer Anwältin am 30. März 2022 eine Vereinbarung unterzeichnet und folgende Kommunikation vereinbart:

Ausgehend von einer arbeitsrechtlichen Beschwerde setzte die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz im Juni 2020 eine nichtständige Untersuchungskommission ein. In deren Auftrag führte die Anwaltskanzlei Rudin Cantieni eine unabhängige Untersuchung durch. Die nichtständige Untersuchungskommission legte ihre Ergebnisse im öffentlich zugänglichen Untersuchungsbericht dar. Aufgrund der festgestellten Verletzung der persönlichen Integrität durch ihren Vorgesetzten hat die Beschwerdeführerin eine Forderung auf Wiedergutmachung gestellt. Die Parteien haben vereinbart, dass die EKS der Beschwerdeführerin zur gütlichen Einigung, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, eine Pauschale in Höhe von 50'000 CHF entrichtet. Diese deckt einen Teil der der Beschwerdeführerin entstandenen Rechtsvertretungskosten und beinhaltet eine Genugtuung, die auf Wunsch der Beschwerdeführerin Organisationen in den Bereichen Gewaltprävention und Opferhilfe zukommen wird.

4. Ausblick

Nebst den im Aktionsplan aufgeführten Massnahmen (insbesondere die Ausweitung des Beschwerdeverfahrens auf alle budgetrelevanten Bereiche der EKS, die Einführung einer Selbstverpflichtung als Grundlage für alle budgetrelevanten Bereiche der EKS sowie die Ausarbeitung von Standards für die Nominationskommission und die GPK) plant der Rat noch weitere Schritte im Bereich des Schutzes der persönlichen Integrität.

An der November-Synode 2022 wird der Rat eine Vorlage dazu einreichen. Einerseits möchte der Rat vorschlagen, dass die Synode den Mitgliedkirchen die Umsetzung der sechs Handlungsbausteine zum Schutz der persönlichen Integrität empfiehlt. Dieses Konzept für die Prävention von Verletzungen der persönlichen Integrität sowie zur Krisenbewältigung bei entsprechenden Fallmeldungen hat der Rat schon 2019 verabschiedet und den EKS-Mitgliedkirchen zur Umsetzung empfohlen. Ein Synodebeschluss würde diese Ratsempfehlung verstärken.

Gleichzeitig wird der Rat der Synode vorschlagen, die Meldungen von Verletzungen der persönlichen Integrität in den Mitgliedkirchen einheitlich und statistisch verwertbar zu erfassen und diese jährlich der EKS mitzuteilen. Diese Zahlen dienen der Transparenz und der Auskunftsfähigkeit der EKS und ihren Mitgliedkirchen. Mit der statistischen Erfassung werden zudem besonders heikle Bereiche sichtbar, was der EKS ermöglicht, gezielt präventive Massnahmen anzugehen.